

1288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 11. 1993

Regierungsvorlage**Bundesgesetz über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen**

Tausch

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Oberösterreich**Belastung**

zu Schilling

1. Die Grundstücke Nr. 2354 Baufläche und Nr. 1241/2 Garten (Teilfläche), inneliegend in EZ 1378, Grundbuch 49233 Steyr, mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen wertgesicherten Bauzins 264 000

In Tirol**Belastung**

2. Das Grundstück Nr. 2449 Baufläche/Garten (Teilfläche), inneliegend in EZ 816, Grundbuch 81111 Hötting, mit einem Baurecht auf die Dauer von 90 Jahren zu einem jährlichen wertgesicherten Bauzins. 900 000

3. Die Grundstücke Nr. 872 Baufläche/Werksgelände und Nr. 873 landwirtschaftlich genutzt, inneliegend in EZ 758, Grundbuch 81102 Amras, Grundstück Nr. 871 Baufläche/Werksgelände, inneliegend in EZ 807, Grundbuch 81102 Amras, Grundstück Nr. 874/1 Baufläche/Werksgelände und Grundstück Nr. 874/2 landwirtschaftlich genutzt, inneliegend in EZ 832, Grundbuch 81102 Amras..... 41 000 000

In Vorarlberg**Verkauf**

4. Die Grundstücke Nr. 7012/4 landwirtschaftlich genutzt, Nr. 7012/5 Sonstige (Park), Nr. 4573 Baufläche und Nr. 4574 Baufläche, sämtliche inneliegend in EZ 7826, Grundbuch 92001 Dornbirn..... 31 642 500

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Veräußerungen und Belastungen der unter II. angeführten für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg beantragt. Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Bundesfinanzgesetz 1993 normierten Wertgrenzen dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungs- und Belastungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Oberösterreich

Belastung

1. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten)
Die in EZ 1378, Grundbuch 49233 Steyr inneliegenden Grundstücke Nr. 2354 Baufläche (2 252 m²) und Nr. 1241/2 Garten (Teilfläche 2 867 m²), insgesamt 5 119 m² mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten des Schüler-Förderungsvereines „Internat an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt“, 4400 Steyr, Schlüsselhofgasse 63, zu einem jährlichen, nach dem Verbraucherpreisindex 1986 wertgesicherten Bauzins von 2% des Verkehrswertes von 13 200 000 S, das sind jährlich 264 000 S.
Die gegenständliche Liegenschaft (Schülerinternat Steyr) ist dem privaten Internatsträger „Schüler-Förderungsverein Internat an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Steyr“ zur Führung eines Schülerinternates überlassen. Nach der bisher geübten Praxis sorgt der Verein für die laufenden Instandhaltungen im Inneren, während dem Bund als

Liegenschaftseigentümer die Gebäudeerhaltung oblag. Da dieser Instandhaltungspflicht infolge fehlender Budgetmittel nur mangelhaft nachgekommen wurde, ist nun eine Generalsanierung des Objektes notwendig.

Der Schüler-Förderungsverein würde nach den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich zum Bezug von Förderungsmitteln zur Generalsanierung berechtigt sein, jedoch nur, wenn ihm ein Baurecht auf der Liegenschaft eingeräumt wird. Der der Bauzinsberechnung zugrunde gelegte Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft von 13 200 000 S ist unter Berücksichtigung des Bauzustandes der Objekte angemessen.

Zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche der Grundeigentümerin aus dem Baurechtsvertrag (§§ 8 und 9 Baurechtsgesetz), ist die Einverleibung einer Kautionshypothek bis zum Betrag von 9 900 000 S (75% des Verkehrswertes) vorgesehen.

In Tirol

Belastung

2. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten)
Die im Teilungsvorschlag des Dipl.-Ing. Karl H. Mosbacher, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 2. Dezember 1992, GZl. 2819/92, ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 2449 Baufläche/Garten, inneliegend in EZ 816, Grundbuch 81111 Hötting (Grundstück Nr. 2449/2 neu), im Ausmaß von ca. 9 000 m² mit einem Baurecht auf die Dauer von 90 Jahren zugunsten der Innsbrucker Studentenheim Ges. m. b. H., 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 8, zu einem jährlichen, nach dem Verbraucherpreisindex 1986 wertgesicherten Bauzins von 2% des Verkehrswertes von 45 000 000 S (5 000 S/m²), das sind jährlich 900 000 S.
Die Bauberechtigte beabsichtigt auf dem zum Areal der Technischen Universität Innsbruck gehörigen Grundstücksteil die Errichtung eines Studentenheimes mit 300 Heimplätzen, um die bestehende Wohnraumnot für Studenten zu mindern.

1288 der Beilagen

3

Der der Bauzinsberechnung zugrunde gelegte Verkehrswert ist auf Grund der Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen angemessen.

Zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche der Grundeigentümerin aus dem Baurechtsvertrag (§§ 8 und 9 Baurechtsgesetz), ist die Einverleibung einer Kautionshypothek bis zum Betrag von 33 750 000 S (75% des Verkehrswertes) vorgesehen.

Tausch

3. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten)

Die Grundstücke Nr. 872 Baufläche/Werksgelände (2 013 m²) und Nr. 873 landwirtschaftlich genutzt (3 480 m²) inneliegend in EZ 758, Grundbuch 81102 Amras, das Grundstück Nr. 871 Baufläche/Werksgelände (1 791 m²) inneliegend in EZ 807, Grundbuch 81102 Amras, sowie die Grundstücke Nr. 874/1 Baufläche/Werksgelände (1 639 m²) und Nr. 874/2 landwirtschaftlich genutzt (1 967 m²) inneliegend in EZ 832, Grundbuch 81102 Amras, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 10 890 m², samt den darauf befindlichen Bauwerken, zum Tauschwert von 41 000 000 S an das Land Tirol, gegen eine Teilfläche des landeseigenen Grundstückes Nr. 3013 Sonstige (1 220 m²) inneliegend in EZ 500, Grundbuch 81102 Amras und eine Tauschzahlung von 40 024 000 S zugunsten der Republik Österreich.

Die in Innsbruck, Trientlgasse 4, gelegene be. Tauschliegenschaft wurde von der Republik Österreich bis zu Beginn 1960 als Bauhof für agrartechnische Maßnahmen genutzt.

In der Folge sind jedoch diese Maßnahmen (Güterwegbau usw.) nicht mehr vom Bund, sondern vom Land Tirol durchgeführt worden, und das Land hat den entsprechenden Maschinenpark von der Republik Österreich käuflich erworben. Der für die Unterbringung des Maschinenparks verwendete Bauhof wurde dem Land gegen Übernahme der Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten und Leistung eines geringen Anerkennungs-zinses in Nutzung übergeben.

Nunmehr möchte das Land Tirol das gegenständliche für Bundeszwecke entbehrliche Areal erwerben, um durch entsprechende Baumaßnahmen eine intensivere Nutzung der Liegenschaft zu ermöglichen.

Die landeseigene Tauschfläche wird von der Republik Österreich zur Schaffung eines Busparkplatzes vor dem Schloß Amras benötigt. Die Tauschwerte wurden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise und des bestehenden Nutzungsverhältnisses vom Bundesministerium für Finanzen als angemessen festgestellt.

Das Land Tirol hat sich mit diesen Werten einverstanden erklärt.

In Vorarlberg**Verkauf**

4. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten)

Die Grundstücke Nr. 7012/4 landwirtschaftlich genutzt (3 264 m²), Nr. 7012/5 Sonstige/Park (1 595 m²), Nr. 4573 Baufläche (3 448 m²) und Nr. 4574 Baufläche (131 m²), sämtliche inneliegend in EZ 7826, Grundbuch 92001 Dornbirn, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 8 438 m², samt den darauf befindlichen Bauwerken, zum Kaufpreis von 31 642 500 S an die Stadt Dornbirn.

Bei der gegenständlichen Liegenschaft handelt es sich um die „alte Textilschule“ in Dornbirn, Achstraße. Die Stadt Dornbirn hat 1955 das Areal der Republik Österreich zur Errichtung der Schulgebäude übereignet.

Die in der Folge von der Republik Österreich errichtete Textilschule wurde bis 1989 als Schule genutzt. Da sich seit längerer Zeit die Objekte jedoch als zu klein und für die nunmehrigen Schulbedürfnisse als nicht mehr geeignet erwiesen, wurde eine neue Textilschule errichtet. Die Stadt Dornbirn hat sich um den Ankauf der alten Schulgebäude, die für Bundeszwecke entbehrlich sind, beworben und will diese nach erfolgter Sanierung künftig für kommunale Zwecke benützen.

Der von der Käuferin gebotene Kaufpreis ist unter Bedachtnahme auf die ortsüblichen Grundpreise angemessen.